

Vorgriffsregelung ab 1. Januar 2022

Neue Höchstbeträge für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel

Ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel (z.B. Krankengymnastik, Massagen) werden bis zu den in der Anlage 9 der BBhV genannten Höchstbeträgen erstattet.

Im Vorgriff auf eine Änderung der BBhV werden für Heilmittel-Leistungen, die ab dem 01.01.2022 entstanden sind, die [neuen Höchstbeträge](#) erstattet.

Übergangspflege im Krankenhaus

Beabsichtigte Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat bekannt gegeben, dass im Vorgriff auf eine Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ab dem 1. Januar 2022 neue Leistungen beihilfefähig sind. Diese Vorgriffsregelung betrifft u.a. die Übergangspflege im Krankenhaus, die entsprechend §39e SGB V als neue Leistung aufgenommen wurde. Sie soll nun auch in die BBhV übernommen werden. Durch die Vorgriffsregelung kann die Übergangspflege bereits ab dem 1. Januar 2022 in Anspruch genommen werden.

- Voraussetzung der Inanspruchnahme der Übergangspflege im Krankenhaus ist, dass im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung folgende Leistungen nicht oder nur unter erheblichem Aufwand sichergestellt werden können:
 - Häusliche Krankenpflege
 - Kurzzeitpflege
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Pflegeleistungen nach SGB XI

- Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss vom Krankenhaus im Einzelnen nachprüfbar dokumentiert werden.

- Die Übergangspflege kann nur in dem Krankenhaus erbracht werden, in dem die beihilfeberechtigte Person zuvor behandelt wurde.

- Der Anspruch besteht für längstens 10 Tage je Krankenhausbehandlung.

- Leistungen der Übergangspflege im Krankenhaus:
 - Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
 - Unterkunft und Verpflegung*)
 - Grund- und Behandlungspflege
 - Im Einzelfall ärztliche Behandlung*)
 - Aktivierung und Entlassmanagement

*) Aufwendungen für Wahlleistungen im Rahmen der Übergangspflege im Krankenhaus wie beispielsweise eine gesondert berechnete Unterkunft oder wahlärztliche Leistungen sind nicht erstattungsfähig.